

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-03-22

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Ferchland /
Herr Nieke (SAE)
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00658/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH in § 2 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut zu (Unterstreichungen neu):
 - (1) Gegenstand des Unternehmens ist sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte.
Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme zu überlassen.
2. Die Stadtvertretung stimmt der Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH und der in Zusammenhang damit notwendigen weiteren Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf der Kläranlage Schwerin werden jährlich über 6,5 Mio. m³ Abwasser behandelt. Ein wichtiges Nebenprodukt ist der Klärschlamm. Er entsteht in einer Menge von ca. 10.000 t/a, der derzeit landwirtschaftlich verwertet wird. Der Entsorgungspreis liegt bei durchschnittlich 25,- €/t.

Grundlage der landwirtschaftlichen Verwertung ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte für Schadstoffe im Schlamm.

Neben der Klärschlammverordnung ist die Düngemittelverordnung für landwirtschaftlich verwerteten Klärschlamm maßgebend. Die Grenzwerte beider Verordnungen müssen eingehalten werden.

Die Bundesregierung hat dieses Thema im Dezember 2013 im Koalitionsvertrag aufgegriffen: „Wir werden die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen.“

Auf dieser Grundlage erfolgt derzeit die Novellierung der gesetzlichen Vorschriften. Ziel ist, mit einer Verschärfung der zulässigen Grenzwerte die landwirtschaftliche Verwertung kurzfristig einzuschränken und ab 2025 nahezu vollständig zu verbieten.

Als Folge musste die SAE 2015 erstmalig Teilmengen in die Verbrennung geben. Der Entsorgungspreis liegt hierfür aktuell bei 96,- €/t.

Spätestens 2025 ist der landwirtschaftliche Verwertungsweg nicht mehr möglich. Es muss deshalb eine strategische Entscheidung getroffen werden, wie die Entsorgung des Klärschlammes in Zukunft erfolgen soll.

Das faktische Ausbringungsverbot wird dazu führen, dass in Deutschland die Kapazitäten für die Verbrennung strukturell neu geordnet werden müssen.

Es werden etwa 1 Mio. t Klärschlamm deutschlandweit 2025 - zum Teil schon früher - zusätzlich in den Verbrennungsmarkt drücken. Davon sind vorrangig die norddeutschen Länder betroffen.

Die Mitverbrennung in Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen oder Zementwerken wird ebenfalls stark eingeschränkt. Grund ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene Rückgewinnung von Phosphor wegen des Verdünnungseffektes der Asche in diesen Anlagen nicht möglich ist. Damit fallen bisher genutzte Kapazitäten zukünftig weg.

Diese Situation wird dazu führen, dass in Deutschland 20 bis 25 neue Monoverbrennungsanlagen errichtet werden müssen. Davon ist Mecklenburg-Vorpommern stark betroffen, da es im Land nur sehr geringe Verbrennungskapazitäten gibt, die zukünftig keinesfalls ausreichen werden.

Diese Verknappung auf der Angebotsseite und die zusätzlichen Mengen im Verbrennungsmarkt führen bereits jetzt zu einem spürbaren Anstieg der Verbrennungskosten.

Es ist deshalb notwendig einen Weg zu finden die Kostensteigerung möglichst gering zu halten und die Abhängigkeit vom Verbrennungsmarkt zu begrenzen.

Daher hat sich die SAE bereits 2005 zu einer Mitarbeit in einer Kooperation mehrerer Klärschlammproduzenten entschieden mit dem Ziel, gemeinsam eine Verwertung des

Klärschlammes umzusetzen. Die Kooperation hat sich dann am 28.06.2012 zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft, in der Rechtsform einer GmbH, entschlossen.

Der Beteiligung an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH hatte die Stadtvertretung mit Beschluss 00157/2009 vom 27.10.2009 zugestimmt.

Damit hat die Stadtvertretung den strategischen Weg sich möglichst unabhängig von der Marktsituation aufzustellen, bestätigt.

Die derzeitigen Beteiligungsverhältnisse an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH und deren jährliche Klärschlamm-mengen sind als Anlage 1 beigefügt:

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH repräsentiert mit 60.000 t ca. 31% der Klärschlämme in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH sollte zunächst über eine Bündelung der Mengen ein günstigerer Preis erzielt werden, als es bei einer Einzelvergabe der Fall ist. Daneben war geplant mit dieser Gesellschaft eine Möglichkeit zum späteren Einstieg in die Verbrennung des Klärschlammes zu schaffen. Dieser Weg sollte aber erst konkreter verfolgt werden, wenn die Notwendigkeit aufgrund von Grenzwertverschärfungen entsteht. Dieser Stand ist jetzt erreicht.

Bereits 2016 sind erste Schritte notwendig, um spätestens 2025 eine Verwertungsanlage in Betrieb nehmen zu können. Diese Aktivitäten sind derzeit nicht durch den Gesellschaftszweck gedeckt. Die Gesellschafter haben deshalb 2015 beschlossen die Änderung des Gesellschaftsvertrages 2016 ihren Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Die Kosten einer solchen Anlage können noch nicht benannt werden. Sie hängen maßgeblich von folgenden Randbedingungen ab:

- Größe, Jahresdurchsatz
- Technologie der Verbrennung
- Standort, Einbindung in Infrastruktur

Nach ersten groben Kostenvergleichen mit bestehenden Anlagen ist von einer Summe zwischen 35 und 45 Mio. € auszugehen. Diese sollen durch konkretere Planungen ermittelt werden. Noch nicht berücksichtigt sind Förderungen, die durch das Land in Aussicht gestellt wurden.

Die Finanzierung soll über die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH erfolgen. Dazu muss diese jedoch mit weiterem Eigenkapital ausgestattet werden, damit die Investition durch Darlehensaufnahmen am Markt möglich ist. Diese Erhöhung ist durch die Gesellschafter als Einlage entsprechend ihrer Gesellschafteranteile zu leisten. Dies wird sich im Wirtschaftsplan der SAE widerspiegeln.

Die Zustimmung der Stadtvertretung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter mit dieser Beschlussvorlage ergibt sich aus dem Umstand, dass bereits 10 weitere kommunale Klärschlammproduzenten aus Mecklenburg-Vorpommern ihre Bereitschaft zur Beteiligung an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH entweder fest zugesagt haben oder das in Kürze entscheiden wollen. Aktuell ist von weiteren ca. 30.000 t Klärschlamm durch die Interessenten auszugehen.

Auch bei diesen neuen Partnern ist vor einer verbindlichen Zusage eine Gremienentscheidung notwendig. Daher besteht die Absicht die nochmalige Änderung des Gesellschaftsvertrages im Herbst in einer konzertierten Aktion umzusetzen. Die jetzigen Gesellschafter haben ein hohes Interesse an der Erweiterung, weil über die Mengendegression ein Kosteneffekt für die Verwertungsanlage entsteht. Eine spätere Aufnahme von Gesellschaftern ist nicht mehr geplant, da die Planung der Anlage begonnen werden muss.

Aus Gründen der Praktikabilität soll bereits mit dieser Vorlage die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter durch die Stadtvertreter erfolgen.

Mit Datum vom 26.02.2016 und 23.02.2016 liegen die Stellungnahmen der IHK Schwerin, Rostock und Neubrandenburg vor. Diese sind als Anlage 2 beigefügt. Es werden keine Einwände erhoben, eine Beeinträchtigung der mittelständischen Wirtschaft wird nicht gesehen.

Die Handwerkskammern Schwerin, Rostock und Neubrandenburg haben sich nicht geäußert.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Entscheidung der Stadtvertretung ergibt sich aus § 22 Absatz 3 Ziffer 10 KV M-V, da mit der Änderung des Gesellschaftszwecks eine wesentlich Erweiterung der Aufgaben, nämlich die Errichtung einer eigenen Verbrennungsanlage, verbunden ist.

3. Alternativen

Mit der Entscheidung zur Gründung der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH 2009 hat die Stadtvertretung die Entscheidung zur möglichst unabhängigen Positionierung der SAE gegenüber Drittanbietern getroffen.

Mit dem Bau einer Verbrennungsanlage im Rahmen der Kooperation hat die SAE die Möglichkeit, ihre Entsorgungskosten direkt zu beeinflussen. Ziel der Gesellschafter ist ein möglichst niedriger kostendeckender Preis und nicht die Erzielung von möglichst hohen Renditen. Das wiederum ist nur möglich, wenn kommunale Anteilseigner als Eigentümer auftreten und so unabhängig vom Markt ihre Entsorgungskosten selbst beeinflussen können.

Das bedeutet allerdings nicht, dass eine Kooperation mit privaten Anbietern, z.B. Remondis, ausgeschlossen wird. Die Entscheidungen zur Organisationsform sind noch nicht getroffen.

Es ist aber Ziel der GmbH, dass der Entsorgungspreis der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH unterhalb des Marktniveaus liegen soll.

Dieses Ziel kann erreicht werden, weil es (zunächst mündliche) Zusagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des Projektes gibt. Form und Inhalt der Förderung wurde bereits konkret besprochen, die erste Datenerhebung erfolgt derzeit. Das Wirtschaftsministerium hat die Aktivitäten unterstützt, weil diese Gesellschaft die Möglichkeit für die Lösung eines wichtigen wirtschaftspolitischen Problems für kommunale Aufgabenträger im Land bietet.

Alternativ ist der Austritt aus der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH möglich.

Damit würden jedoch alle bisherigen Aktivitäten konterkariert. Diese Möglichkeit wird nicht in Betracht gezogen. Alle bisherigen politischen Signale sind positiv. Der Werkausschuss wurde laufend informiert und hat dieser Beschlussvorlage einstimmig empfehlend zugestimmt.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die geplante Änderung hat keinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin. Alle finanziellen Auswirkungen betreffen ausschließlich die SAE.

In der Strategischen Unternehmensplanung der SAE wurde von spezifischen Entsorgungskosten für die thermische Klärschlamm Entsorgung von 100 €/t ausgegangen. Das entspricht dem derzeitigen Marktpreis. Die ersten groben Kalkulationen für eine eigene Verbrennungsanlage gehen ohne Berücksichtigung von Förderungen von 60 €/t aus. Jede Kostenersparnis der Klärschlammkooperation wird direkt an die Gesellschafter weiter gegeben. Daraus würden sich bei der SAE Einsparungen von 400 TEUR/a im Vergleich zur strategischen Planung ergeben.

Unabhängig davon, welcher Entsorgungspreis dann tatsächlich realisiert werden kann, werden diese Einsparungen zur Dämpfung der inflationsbedingten Kostensteigerungen führen und über Entgeltsenkungen oder vermiedene Entgelterhöhungen an die Bürger der Stadt Schwerin weitergegeben.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt
(Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und
Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen
Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und
Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie
entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen /
Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 – Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaft

Anlage 2 – Stellungnahmen der IHK

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin